

## Die neue Habilitation in Bayern:

**Änderungen im § 91 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die voraussichtlich zum 01.08.2003 in Kraft treten.**

**Bitte beachten Sie auch die Erklärungsfristen in den Übergangsbestimmungen des ebenfalls neuen § 128b. (3).**

**Änderungen / Hinzufügungen gegenüber der Fassung des BayHSchG von 1998 sind durch grüne Textfarbe kenntlich gemacht.**

## Alle Angaben ohne Gewähr!

### 2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

#### Art. 91

#### Lehrbefähigung

(1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. <sup>3</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Universitäten können die Lehrbefähigung feststellen. <sup>2</sup>Art. 85 und Art. 86 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand durch den Fachbereich voraus. <sup>2</sup>Als Habilitand können Bewerber auf Antrag angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. <sup>4</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Absatzes 7 begrenzt. <sup>5</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(4) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in diesem Gesetz festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. <sup>2</sup>Das Fachmentorat

unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(6) <sup>1</sup>Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. <sup>3</sup>Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(7) <sup>1</sup>Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des Absatzes 4 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. <sup>2</sup>Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat. <sup>3</sup>Der Fachbereichssprecher führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. <sup>4</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(8) <sup>1</sup>Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen

Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Art. 83 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass der Bewerber als Habilitand nur angenommen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(9) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(11) <sup>1</sup>Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

---

**2 b Kapitel**  
**Übergangsregelung zum Gesetz zur**  
**Änderung**  
**des Bayerischen Hochschulgesetzes**  
**vom .....**

**Art. 128 b**  
**Übergangsvorschriften**

...

(3) <sup>1</sup>Art. 91 Abs. 3 bis 11 BayHSchG in der Fassung dieses Gesetzes gelten für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführen zu wollen. <sup>2</sup>Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich mitteilen; wird eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten für die nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht besitzen, entsprechend.